

**Regierungsvorlage**

15. September 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1713/38-2017

**Finanzielle Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Kärntner Schulgesetz  
geändert wird**

Die Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte als zuständige Fachabteilung mit Schreiben vom 13.10.2016, Zl. 06-ET-5/6-2016, hinsichtlich der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen Folgendes mit:

„Der vorliegende Vorbegutachtungsentwurf sieht aufgrund einer Reihe grundsatzgesetzlicher Neuerungen sowie kärntenintern erforderlicher Anpassungen zusammengefasst folgende Änderungen im Kärntner Schulgesetz vor:

1. Durch eine Änderung des Schulorganisationsgesetzes wurde vom Bund die Möglichkeit geschaffen, im Freizeitbereich ganztägig geführter allgemein bildender Pflichtschulen neben Lehrern auch andere qualifizierte Personen einzusetzen (z.B. Sporttrainer).
2. Aufgrund einer Änderung des Schulorganisationsgesetzes durch den Bund können die bislang für Zwecke der Individualisierung und Differenzierung in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache an Neuen Mittelschulen vom Bund pro NMS-Klasse zur Verfügung gestellten sechs Wochenstunden nunmehr auch in anderen Fächern bei gleichbleibender Stundenanzahl verwendet werden.
3. Der Bund hat im Schulzeitgesetz eine Ermächtigung vorgesehen, wonach in bestimmten Fällen der Schulfreierklärung wegen Gefahr im Verzug an Stelle der Anhörung des Landesschulrates dessen nachträgliche Information treten kann.
4. Die bundesgesetzlich vorgesehene Änderung der Terminologie in Bezug auf Sonderschulen wird landesgesetzlich umgesetzt, sodass die Bezeichnung „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ durch den Terminus „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ ersetzt wird.
5. Die vom Bund im Schulrechtsänderungsgesetz 2016 vorgesehene Änderung in Bezug auf das neue Berufsbild der „Erzieher für Lernhilfe“ in ganztägigen Schulformen wird im Zuge dieses Gesetzesentwurfs berücksichtigt.
6. Die Bestimmungen betreffend Expositurklassen werden insofern angepasst, als bei Auflassung einer Schule eine Expositurklasse nur dann errichtet werden darf, wenn weder eine Minderung der Organisationsform der Stammschule erfolgt ist noch eine solche erfolgen kann, wobei auch die Möglichkeit besteht, die Errichtung einer Expositurklasse zeitlich zu befristen. Außerdem ist eine Genehmigung der Führung einer Expositurklasse mit weniger als 10 Schülern/Innen nicht mehr möglich. Entsprechend der vorgeschlagenen Neufassung kann eine Volksschule dann weiterbestehen, wenn es sich um den einzigen Volksschulstandort in der Gemeinde handelt und dieser von zumindest zehn in der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kindern tatsächlich besucht wird.
7. In Bezug auf ganztägige Schulformen wird die Terminologie im Kärntner Schulgesetz vereinheitlicht, sodass ein Ersatz des Begriffes „schulische Tagesbetreuung“ durch jenen der „ganztägigen Schulformen“ erfolgt, wobei eine inhaltliche Änderung nicht intendiert ist. Darüber hinaus enthält das Kärntner Schulgesetz eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung, um die Modalitäten bzw. die Vollzugspraxis der „Landesförderung“ gesetzlich stärker zu determinieren.
8. Im Schulrechtsänderungsgesetz 2016 werden vom Bund hinsichtlich der Sprachförderung folgende Änderungen vorgenommen, die in diesem Gesetzesentwurf Berücksichtigung finden: Die bisherigen

Sprachförderkurse im Bereich der Allgemeinbildenden Pflichtschulen werden verlängert und gleichzeitig kommen Sprachstartgruppen neu hinzu. Als Neuerung können nun auch im Bereich der Berufsschulen Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen eingerichtet werden.

9. Aufgrund der in Pkt. 4. genannten bundesgesetzlichen Änderung der Terminologie in Bezug auf Sonderschulen ist eine Neufassung des § 1 Abs. 4 Kärntner Schulgesetz erforderlich, da mangels Legaldefinition im K-SchG durch den Wegfall der Bezeichnung „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ ein Anknüpfungspunkt in diesem Gesetz dafür fehlt, für welche Kinder die Schulerhalter Hilfspersonal bereitzustellen haben. In § 1 Abs. 4 dritter Satz des Gesetzesentwurfs wird an den bisherigen Formulierungen „Hilfspersonal“ und „pflegerisch-helfende Tätigkeiten“ festgehalten, um damit die bisher bestehenden Verpflichtungen zu bezeichnen und eine Erweiterung dieser Verpflichtungen des Schulerhalters zu vermeiden. Die Formulierung „Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen“ bezeichnet jenen Personenkreis, der von der bisherigen Formulierung („schwerstbehinderte Kinder“) umfasst ist, wobei durch diese Neuformulierung **keine Erweiterung des hiervon betroffenen Personenkreises erfolgt**. [...]

Durch die unter **Punkt 1. bis 7.** genannten Änderungen im Kärntner Schulgesetz kommt es zu **keinen finanziellen Auswirkungen** für das Land Kärnten oder andere Gebietskörperschaften.

**Zu Punkt 8. „Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen im Berufsschulbereich“ wird Folgendes festgestellt:**

Nach der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs. 5 Schulorganisationsgesetz (SchOrgG) können an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen mit Ausnahme von Sonderschulen in den Schuljahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 – auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführte – Sprachstartgruppen im Sinne des § 8e Abs. 1 und 2 SchOrgG und integrativ geführte Sprachförderkurse im Sinne des § 8e Abs. 1 und 3 SchOrgG ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden.

Nach der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs. 6 SchOrgG gilt für Berufsschulen § 8e Abs. 5 SchOrgG mit der Maßgabe, dass Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche oder gem. § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können, und das Ausmaß an lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen höchstens vier Wochenstunden und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden umfasst.

Da die Grundsatzbestimmung des § 8e Abs. 6 SchOrgG, die nunmehr Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse auch in Berufsschulen ermöglicht, in der Regierungsvorlage nicht enthalten war und erst im Ausschuss eingefügt worden ist, gibt es dazu keine finanziellen Erläuterungen des Bundes.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist u.a. folgender Satz enthalten:

*„An der Berufsschule können im Hinblick auf deren jahrgangs- oder lehrgangsmäßige Organisation sowie auf die weitgehend (bis auf 10%) zu erfüllende Unterrichtszeit (vgl. § 10 Abs. 9 Schulzeitgesetz 1985) Sprachstartgruppen oder Sprachförderkurse nicht sinnvoll und gewinnbringend organisiert werden.“*

Demgegenüber findet sich dann im Bericht des Unterrichtsausschusses des Nationalrates folgender Satz:

*„Trotz der organisationsrechtlichen Besonderheit der Berufsschule als ganzjährig, saisonmäßig oder lehrgangsmäßig geführte Schule und trotz der gemäß § 10 Abs. 9 SchZG zu erbringenden Unterrichtszeit erscheint es gerade an der Berufsschule zweckmäßig, Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse für Jugendliche ohne oder mit mangelhaften Kenntnissen der deutschen Sprache vorzusehen.“*

**Aufgrund der grundsatzgesetzlichen Änderung können nun auch im Berufsschulbereich Sprachstartgruppen oder Sprachförderkurse eingerichtet werden.** Die Zahl jener Jugendlichen, die ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis beginnen oder beginnen werden und über keine bzw. mangelhafte Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, lässt sich nicht vorhersagen. Daher kann auch die Anzahl der

zukünftig im Berufsschulbereich zu errichtenden Sprachstartgruppen oder Sprachförderkurse nicht prognostiziert werden.

Anmerkung:

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der derzeit im Bereich der Allgemeinbildenden Pflichtschulen bestehenden Sprachförderkurse eine Deckelung der Kosten seitens des Bundes erfolgt und daher bereits jetzt das Land einen verhältnismäßig hohen Kostenanteil für die Sprachförderkurse tragen muss, der vom Bund nicht finanziert wird. Im Schuljahr 2016/2017 sind derzeit für Sprachförderkurse an Allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten insgesamt 62,6 Dienstposten erforderlich. Aufgrund der österreichweiten Deckelung zahlt der Bund für die in Kärnten an Allgemeinbildenden Pflichtschulen bestehenden Sprachförderkurse für das Schuljahr 2016/2017 derzeit nur 19,5 Dienstposten. Dies bedeutet, dass das Land Kärnten für die bereits bestehenden Sprachförderkurse im Bereich der Allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten für das Schuljahr 2016/2017 mehr als zwei Drittel der hierfür anfallenden Kosten alleine tragen muss, während der Bund nur etwas weniger als ein Drittel der Kosten finanziert.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich ab dem Schuljahr 2016/2017 sowie in den darauffolgenden Schuljahren aufgrund der neuen Sprachstartgruppen sowie der Einrichtung von Sprachförderkursen und Sprachstartgruppen im Berufsschulbereich die Zahl der hierfür erforderlichen Dienstposten insgesamt weiter erhöhen wird. **Daher ist damit zu rechnen, dass sich für das Land mangels einer Kostenübernahme durch den Bund aufgrund zusätzlicher Sprachstartgruppen sowie einer Ausdehnung der Sprachförderung auf den Berufsschulbereich ab dem Schuljahr 2016/2017 und für die darauffolgenden Schuljahre zusätzliche Kosten ergeben werden, die sich negativ auf den Berufsschullehrerstellenplan auswirken werden. Eine detaillierte Prognose dazu ist derzeit nicht möglich. [...]**

Ergänzend hat die Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung im Zusammenhang mit dem überarbeiteten Gesetzesentwurf vom 20.2.2017, Zl. 01-VD-LG-1713/12-2017, in Bezug auf die Förderung ganztägiger Schulformen (Art. I § 3 Abs. 2) sowie Änderungen in Bezug auf die Neuorganisation der Grundschule (Mehrstufenklassen, vgl. Art. I §§ 12, 13 und 86) mit E-Mail vom 21.2.2017 Folgendes mitgeteilt:

„Zu Punkt 7. unter Bezugnahme auf die Änderung in § 3 Abs. 2 K-SchG betreffend **„Ganztägige Schulformen – Landesförderung“**“:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass von den bestehenden Betreuungsgruppen eine größere Anzahl als derzeit die Fördervoraussetzungen für die Landesförderung erfüllen wird, weshalb mit einem finanziellen Mehraufwand für das Land Kärnten zu rechnen ist. Eine detaillierte Prognose dazu ist nicht möglich.

Zu den Änderungen in den §§ 12, 13 und 86 K-SchG betreffend **„Mehrstufenklassen“**:

Unter der Voraussetzung, dass eine Genehmigung von Mehrstufenklassen nur dann erfolgt, wenn sich die Gesamtzahl der für eine Klasse bzw. Schule im Rahmen des Stellenplanes zugeteilten Lehrerwochenstunden nicht erhöht, ist mit keinem finanziellen Mehraufwand zu rechnen. Von einem administrativen Mehraufwand für die zuständige Fachabteilung ist jedenfalls auszugehen.“

Ferner wurde mit E-Mail vom 28.2.2017 von der Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung unter Bezugnahme auf den überarbeiteten Gesetzesentwurf vom 20.2.2017, Zl. 01-VD-LG-1713/12-2017, Folgendes mitgeteilt:

„Zu Punkt 7. unter Bezugnahme auf die Änderung in § 3 Abs. 2 K-SchG betreffend **„Ganztägige Schulformen – Landesförderung“**“:

Nach § 3 Abs. 2 zweiter und dritter Satz K-SchG hat das Land aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung den gesetzlichen Schulerhaltern für jede Betreuungsgruppe einer schulischen Tagesbetreuung, die gemäß § 46a Abs. 2 bis Abs. 4 K-SchG gebildet worden ist, während des gesamten Schuljahres besteht, und die die Voraussetzungen des letzten Satzes erfüllt, jährlich für jedes Schuljahr 8.000 Euro für den Betreuungsteil zu überweisen, wobei diese Betreuungsgruppen während der ganzen Schulwoche zu bestehen haben. Angemerkt wird dazu, dass bisher für die Auszahlung der Bundes- bzw. der Landesförderung immer das Bestehen einer Gruppe eine Voraussetzung dargestellt hat.

Da nunmehr der politische Wunsch besteht, die Bedingungen für den Erhalt der Landesförderung für eine Betreuungsgruppe flexibler zu gestalten, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass es in Zukunft genügen soll, wenn das **Angebot für die schulische Tagesbetreuung während der ganzen Schulwoche**, d.h. an allen fünf Schultagen **besteht**. Im Ergebnis soll die vorgeschlagene Änderung daher an einzelnen Schultagen auch eine Unterschreitung der Mindestschülerzahlen für eine Betreuungsgruppe gem. § 46a Abs. 2 und 3 iVm § 1a Abs. 2 K-SchG ermöglichen. Ein tatsächliches Angebot der schulischen Tagesbetreuung muss allerdings während der ganzen Woche bestehen. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass die gesetzlich festgelegte Mindestschülerzahl an mindestens drei Tagen der Woche vorliegen muss während es an zwei Tagen der Woche als ausreichend betrachtet wird, wenn die schulische Tagesbetreuung mit einzelnen Schulkindern stattfindet, aber die Mindestschülerzahl für eine Betreuungsgruppe nicht erreicht wird.

Seitens der Fachabteilung können für eine vorausschauende Beurteilung hinsichtlich der beabsichtigten Änderung bei der Landesförderung nur die derzeit für das Schuljahr 2016/2017 vorliegenden Anmeldungen für die schulische Tagesbetreuung herangezogen werden. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelung werden im Schuljahr 2016/2017 voraussichtlich 201 Betreuungsgruppen die Landesförderung erhalten.

Derzeit gibt es 20 Betreuungsgruppen, die zwar die Bundesförderung aber keine Landesförderung erhalten, da an einem oder zwei Schultagen entweder gar keine Schulkinder oder weniger als 10 Schüler/innen angemeldet sind. Geht man davon aus, dass bei diesen Gruppen an zwei weiteren Schultagen jeweils zumindest einzelne Kinder zur schulischen Tagesbetreuung angemeldet werden, würde für diese 20 Betreuungsgruppen in Zukunft ebenfalls die Landesförderung beansprucht werden. In diesem Fall wäre mit einem zusätzlichen Mehraufwand von 160.000,-- Euro für das Land Kärnten zu rechnen.

Aus Sicht der Fachabteilung ist es allerdings nicht möglich, eine Prognose darüber abzugeben, zu wie vielen zusätzlichen Anmeldungen für die schulische Tagesbetreuung es insgesamt in ganz Kärnten durch geänderte Voraussetzungen für die Beanspruchung der Landesförderung kommen könnte. Angesichts der Bestrebungen des Bundes sowie des Landes, die schulische Tagesbetreuung weiterhin auszubauen, ist für die folgenden Schuljahre tendenziell mit einem finanziellen Mehraufwand für das Land Kärnten zu rechnen.“